

aufgeführten behandelt, denen sie im Dienststrange gleichstehen. Im Zweifel entscheidet hierüber das Ministerium.

Wenn ein Beamter einen höheren Titel führt, als das von ihm bekleidete Amt mit sich bringt, so richten sich die von ihm zu liquidirenden Diäten und Nachtquartiergelder nur nach dem Amte.

Sind mehrere Stellen in einer Person vereinigt, so werden die Diäten nach derjenigen bemessen, in welche das bezügliche Geschäft einschlägt. Auch hat der Beamte, welcher die Geschäfte eines eine höhere Stelle Bekleidenden besorgt, nur auf den Diäten- und Quartieranspruch, welcher ihm nach seinem eignen Dienstverhältniß gebührt.

Die Natur des Geschäfts bedingt in keinem Falle eine Erhöhung der Diäten oder Nachtquartiergelder.

§. 7.

Wird ein Beamter nach einem Orte des Inlandes dergestalt abgeordnet, daß er sich daselbst länger als vier Wochen ununterbrochen aufzuhalten hat, so können die in §. 3 und 4 bestimmten Sätze nach dem Ermessen der betreffenden Ministerialabtheilung ermäßigt werden.

§. 8.

Stuflichlich der Vergütung der in Amtsgeschäften angewendeten Transportkosten, soweit nicht zu ihrer Bestreitung ein Aversum ausgesetzt ist oder die betreffenden Reisen mit den für den Dienst zu haltenden Pferden zu machen sind, gilt der Grundsatz, daß jederzeit soweit möglich die kürzeste Meiseroute zu wählen und in jedem einzelnen Falle, also auch bei Benutzung der Eisenbahn nur der wirklich gehabte Aufwand zu liquidiren ist.

Für das Maß, innerhalb dessen der einzelne Beamte derartige Aufwände halten soll, gelten folgende Vorschriften:

- a) wo Eisenbahnverbindung besteht und sich im einzelnen Falle als genügendes Transportmittel darstellt, muß diese Statt jedes anderen Transportmittels benutzt werden und zwar haben nur die Beamten der in §. 3 gedachten 1. und 2. Kategorie Anspruch auf Benutzung der I. Wagenklasse, die Beamten der 3. bis 6. Kategorie sind zu Liquidirung der II. Wagenklasse, die der 7. nur zur III. Wagenklasse, wenn eine solche beim Zug vorhanden, berechtigt.

Sämmtliche Beamten haben Anspruch auf Erstattung der Gepäc-Ueberfracht und der Nebenkosten beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben.

Bei Mitnahme eines Bedienten erhalten die unter 1 und 2 in §. 3 be-